Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

"Interessengemeinschaft Kurbairisches Dragonerregiment Johann Wolf"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist in 63853 Mömlingen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Wissensweitergabe der Zeit des 17. Jahrhunderts.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Erforschung der damaligen Zeit, ihrer geschichtlichen Zusammenhänge und Wirkungen bis heute, mit dem Bezug auf unsere Heimat.
- b) Die originale historische, authentische Darstellung und Rekonstruktion historischer Ereignisse aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Der Verein versucht durch Wissensvermittlung auch und vor Allem unter Nutzung historischer Quellen das Leben der damaligen Zeit den Menschen zugänglich zu machen.
- c) Die Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen zur Vermittlung und Präsentation des Lebens der Zeit des 17. Jahrhunderts mit historischem Hintergrund, im In- und Ausland (Reenactment). Hier erfolgt eine Zusammenarbeit mit internationalen Gruppen, die dieselbe Epoche erforschen und darstellen.
- d) die Förderung, aktive Veranstaltung und Teilnahme an öffentlichen historischen Darbietungen aus dieser Zeit;
- e) die Entwicklung, Förderung von und Mitwirkung bei Initiativen, die das Bewusstsein und das Verständnis für das ideelle und materielle geschichtliche Erbe fördern und verbreiten
- f) die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Volksbildung und der Kultur
- g) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.

Für das Regiment Johann Wolf ist die Pflege von Brauchtum und Tradition ein wichtiger Bestandteil der Vereinsarbeit, welcher auch durch die Mitgliedschaft im Landesverband "Bund Historischer Bürger- und Landwehren in Bayern e.V." dokumentiert wird.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt,
- an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,

- die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme

und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem/der dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **<u>zwei</u>** Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt die Satzung insoweit anzupassen, wie es erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Vereine und deren Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung zu entsprechen. Dies gilt nur insoweit, als dass der Zweck des Vereins nicht verändert wird. Über die vorgenommenen Anpassungen ist die Mitgliederversammlung in der folgenden öffentlichen Versammlung zu unterrichten.

Es kann ein erweiterter Vorstand mit den Leitern der Arbeitskreise gebildet werden, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 14 (Arbeitskreise)

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins Arbeitskreise einsetzen, deren Leiter dem erweiterten Vorstand angehören. vgl. § 13

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mömlingen. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Mömlingen, den 8. September 2014